

**Haushaltssatzung der Gemeinde Walkendorf
für die Haushaltsjahre 2017/2018**

Aufgrund der §§ 45 ff. Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 07.12.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2017/2018 wird

	in 2017	in 2018
1. im Ergebnishaushalt		
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	703.000	619.000 EUR
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	726.300	743.500 EUR
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-23.300	-124.500 EUR
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0	0 EUR
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0	0 EUR
der Saldo der außerordentlichen Aufwendungen und Erträge auf	0	0 EUR
c) das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen	-23.300	-124.500 EUR
die Einstellung der Rücklagen auf	0	0 EUR
die Entnahmen aus Rücklagen auf	23.300	185.400 EUR
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	0	60.900 EUR
2. im Finanzhaushalt		
a) die ordentlichen Einzahlungen auf	655.300	573.500 EUR
die ordentlichen Auszahlungen auf	607.100	625.900 EUR
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	48.200	-52.400 EUR
b) die außerordentlichen Einzahlungen auf	0	0 EUR
die außerordentlichen Auszahlungen auf	0	0 EUR
der Saldo aus außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0	0 EUR
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	148.300	29.300 EUR
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	188.600	37.200 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-40.300	-7.900 EUR
d) die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	134.600	190.500 EUR
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	142.500	130.200 EUR
der Saldo aus Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	-7.900	60.300 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

	in 2017	in 2018
Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf	65.000	54.800 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	in 2017	in 2018
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	260	260 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	351	351 v. H.
2. Gewerbesteuer	358	358 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 1,4 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2017 und 1,4 Vollzeitäquivalente (VzÄ) in 2018.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug	1.210.370 EUR
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	1.175.570 EUR
zum 31.12. des ersten Haushaltsjahres	1.128.970 EUR
und zum 31.12. des zweiten Haushaltsjahres	1.002.970 EUR

§ 8 Weitere Vorschriften

Für die Erforderlichkeit eines Nachtragshaushaltsplanes werden gemäß § 48 KV M-V folgenden Wertgrenzen festgesetzt:

- (1) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 1 KV M-V für den Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung gilt ein Fehlbetrag im Ergebnishaushalt, der 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes übersteigt oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich um mehr als 5 % erhöht.
- (2) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr.2 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt die Entstehung einer Deckungslücke im Finanzhaushalt von der 10% oder die Erhöhung einer bereits bestehenden Deckungslücke um mehr als 5%.

- (3) Als erheblich im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V für den Erlass einer Nachtragssatzung gilt 10 % der Gesamtaufwendungen des Ergebnishaushaltes bzw. der Gesamtauszahlungen des Finanzhaushaltes. Unabhängig vom Betrag gelten nicht zahlungswirksame Aufwendungen im Sinne des § 48 Abs. 2 Nr. 3 KV M-V als unerheblich.
- (4) Als geringfügig im Sinne des § 48 Abs. 3 Nr. 1 KV M-V gilt ein Betrag bis max. 7.500 EUR oder 10 % der Investitions- oder Instandhaltungskosten.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung zum Haushaltsjahr 2017/2018 wurde am 06.02.2017 mit Auflagen erteilt.

1. Der Stellenplan mit 1,40 VzÄ wird gemäß § 55 KV M-V in Verbindung mit § 17a Abs. 4 GemHVO-Doppik M-V für das Haushaltsjahr 2017 mit Auflagen genehmigt.
2. Der Stellenplan mit 1,40 VzÄ für das Haushaltsjahr 2018 wird ausgesetzt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die Entscheidungen über die genehmigungspflichtigen Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2018 mit rechtsaufsichtlicher Verfügung vom 06.02.2017 zurück gestellt. Daher sind die Festsetzungen für das Haushaltsjahr 2018 noch nicht wirksam.

Walkendorf, den 07.02.2017



Siegel

Bürgermeister

Bekanntmachung

Hiermit ist die Haushaltssatzung der Gemeinde Walkendorf für das Haushaltsjahr 2017 vom 06.02.2017 bekannt gegeben. Die Haushaltssatzung 2017 der Gemeinde Walkendorf liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom **09.02.2017 bis 17.02.2017** während der Sprechzeiten in der Finanzverwaltung des Amtes Gnoien, Teterower Straße 11a, öffentlich aus.

im Internet veröffentlicht:

08. Februar 2017

Sachbearbeiter/in:

gez. i.A. K. Fischer